

Die Bewertung von Netzen ...

Der Rechtsrahmen für die leitungsgebundene Energieversorgung ist in den vergangenen Jahren mehrfach grundlegend geändert worden. Bis zum Jahr 1980 waren ausschließliche Konzessionsverträge mit zeitlich unbeschränkter Vertragsdauer zulässig. Die Gewährung ausschließlicher Wegerechte durch eine Kommune an den Konzessionsvertragspartner sorgte dafür, dass andere Versorgungsunternehmen keine Leitungen bauen und somit auch keine Kunden in dem Konzessionsgebiet versorgen konnten. Grundsätzlich standen solche Verträge im Widerspruch zu dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen. Ordnungspolitisch waren sie gleichwohl gewollt, weshalb im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit § 103 GWB eine sogenannte Bereichsausnahme für die Energiewirtschaft formuliert wurde. In dieser Zeit wurden Konzessionsverträge mit Laufzeiten von 40 und mehr Jahren abgeschlossen.

Vierte GWB-Novelle 1980

Mit der vierten Novelle des GWB im Jahre 1980 wurde mit der Einführung des § 103 a GWB die Laufzeit von Konzessionsverträgen auf 20 Jahre begrenzt.



EnWG 1998

In das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) 1998 wurden spezielle Regelungen bezüglich Wegenutzungsverträgen aufgenommen. § 13 EnWG 1998

... wird zunehmend komplexer.

legte die Verpflichtung der Kommunen fest, ihre öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Verfügung zu stellen. Der landstraßenrechtlich verankerte Ermessensspielraum bei der Vergabe von Wegenutzungsrechten wurde mit dieser Vorschrift energierechtlich beseitigt. Das bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Leitungseigentum basierende natürliche Versorgungsmonopol wurde durch die Einführung von Netznutzungsansprüchen Dritter überwunden.

Kaufering-Entscheidung 1999

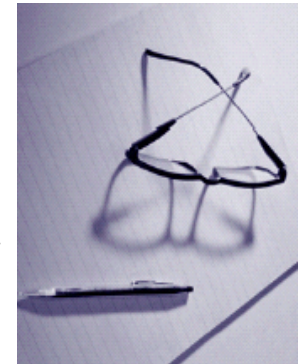
In den Endschaftsbestimmungen von Konzessionsverträgen waren Klauseln weit verbreitet, die für eine Übertragung des Versorgungsnetzes auf die Kommunen ein Entgelt in Höhe des Sachzeitwertes vorsahen. Im Jahr 1999 entschied der BGH mit der sog. Kaufering-Entscheidung, dass Sachzeitwertklauseln in Konzessionsverträgen unwirksam sind, wenn der Sachzeitwert den Ertragswert nicht unerheblich übersteigt. Wäre dies der Fall, würde eine Übernahme der Versorgung durch einen wirtschaftlich vernünftig handelnden anderen Versorger praktisch ausgeschlossen und die Kommune faktisch an den bisherigen Versorger gebunden.

EnWG 2005

Mit der Energierechtsreform im Jahre 2005 hat der Gesetzgeber insbesondere mit den Netzentgeltverordnungen (StromNEV und GasNEV) Regelungen erlassen, welche den Ertragswert von Energieversorgungsnetzen nachhaltig beeinflussen können.

Unsere Kompetenz.

Die Bewertung von Strom- und Gasversorgungsnetzen, aber auch von Wasser- und Wärmeverteilnetzen oder Abwassersammelnetzen, erfordert spezielle Kenntnisse. Ferner ist aufgrund der zunehmend komplexen Rahmenbedingungen für Netzbewertungen die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Spezialisten verschiedener Fachrichtungen, insbesondere Wirtschaftsprüfern, Ingenieuren und Rechtsanwälten, erforderlich.



Unsere langjährige Beratungstätigkeit für die öffentliche Hand und ihre Unternehmen versetzt uns in die Lage, unseren Mandanten spezielles Know-how zur Verfügung zu stellen. Wir verfügen über ein Team hochqualifizierter Mitarbeiter mit hervorragenden Branchenkenntnissen und Beratungskompetenz. Durch einen persönlichen Ansprechpartner stellen wir für unsere Mandanten ganzheitliche Beratung aus einer Hand sicher.

Zu unserem Mandantenkreis gehören Gemeinden, Städte und Kreise, Ver- und Entsorgungsunternehmen, aber auch Verkehrsunternehmen, Krankenhäuser, Altenheime, Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Wohnungsbauunternehmen und Immobilienbetriebe. Weiterführende Informationen stellen wir Ihnen gerne individuell zusammen.

Unser Netzwerk.

Ein hohes Maß an Kompetenz und Erfahrung sind Grundvoraussetzung für eine im Sinne des Mandanten erfolgreiche Beratung. Zur Bündelung unserer Beratungskompetenzen können wir auf ein leistungsfähiges Netzwerk zurückgreifen. Hierzu steht uns die Moores Rowland Deutschland GmbH zur Verfügung, die mit ca. 1.200 Mitarbeitern und 30 Standorten auf nationaler Ebene vertreten ist.

In diesem Netzwerk gibt es für verschiedene Tätigkeitsschwerpunkte Kompetenz-Zentren, in denen Berater ihr Spezialwissen zu bestimmten Branchen oder Aufgabenfeldern zusammenführen und somit gleichsam multiplizieren. Die interprofessionelle Bündelung der Branchenkompetenz im MRD-



Netzwerk „Public Sector“ mit rund 160 Experten in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Technik ermöglicht die Lösung komplexer Aufgabenstellungen durch ausgewiesene Experten.

Überzeugen Sie sich von unserer Leistungsfähigkeit. Wir übersenden Ihnen gern weiteres Informationsmaterial und stehen für ein persönliches Gespräch jederzeit zur Verfügung.

Ansprechpartner:

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Welling
0 21 51 / 5 09 – 156

Dipl.-Ing. Dipl.-Betriebswirt Michael Baltes
0 21 51 / 5 09 – 231
Baltes@thp.de

WP/StB Dipl.-Betriebswirt Hans von Beckerath
0 21 51 / 5 09 – 209
von.Beckerath@thp.de

Stand: 12/2006

thp treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · D-47800 Krefeld
Telefon +49 (0) 21 51 / 5 09 – 156
Telefax +49 (0) 21 51 / 5 09 – 225
info@thp.de · www.thp.de

Netz- bewertung

Maßgeschneiderte Beratungslösungen

für die öffentliche Hand und ihre Unternehmen



Partner für den Erfolg.



Mitglied von Moores Rowland International
Ein weltweiter Verbund unabhängiger
Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen